

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierteljährlich 2 Goldmark.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin 38, Mauerstraße 44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr Januar—März beträgt 2 Goldmark freibleibend.

Nr. 3.

Berlin, Donnerstag, den 11. Februar 1926.

26. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 29.
- II. **Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten:** Erl. d. M. f. S. vom 27. Januar 1926 Nr. III 306, I 891, I G 142, betr. Verwaltungsgebühren S. 29. Erl. d. M. f. S. vom 19. Januar 1926 Nr. III a 100, betr. Steuerpflicht der Vergütungen der Vorsitzenden und Beisitzer der Schlichtungsausschüsse und arbeitsgerichtlichen Kammern S. 30.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsvertretungen: Industrie- und Handelskammer zu Stettin S. 31. — 2. Handelsverkehr: Ermächtigung zur Ausstellung von Lagerscheinen S. 32. — 3. Schiffsangelegenheiten: Erl. d. M. f. S. vom 22. Januar 1926 Nr. Va 602, betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes S. 32. Erl. d. M. f. S. vom 22. Januar 1926 Nr. Va 770, betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes S. 32. Erl. d. M. f. S. vom 27. Januar 1926 Nr. III 11118/25, IV 576, Va —, betr. Druckschriften für Kauffahrteischiffe S. 32.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Gewerbliche Anlagen: Erl. d. M. f. S. vom 14. Januar 1926 III 81, betr. Azethlenentwickler, die nach der früheren Azethlenverordnung zugelassen und abgestempelt sind S. 33. — 2. Dampfkesselwesen: Erl. d. M. f. S. vom 26. Januar 1926 Nr. III 710, I G 158, betr. regelmäßige Untersuchungen von Dampfkesseln (§ 31 Abs. VII und § 36 Abs. IV der Kesselanweisung) S. 33. Erl. d. M. f. S. vom 28. Januar 1926 Nr. III 9356¹, betr. Anerkennung von Funtenfängern S. 35. — 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Erl. d. M. f. S. vom 29. Januar 1926 Nr. III 552, betr. behördliche und tarifliche Regelung der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe S. 36. — 4. Verkehrsangelegenheiten: Erl. d. M. f. S. vom 26. Januar 1926 Nr. V d 6. 15. 3989, betr. Eisen- und Eisenbeton-Bauwerke der Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen S. 36.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. Berufsschulen: Erl. d. M. f. S. vom 22. Januar 1926 Nr. IV 16770/25, betr. die Genehmigung von Satzungen über Berufsschulen S. 37. — 2. Fachschulen: Erl. d. M. f. S. vom 14. Januar 1926 Nr. IV 13666^{II}, betr. Vorkenntnisse der in höhere Maschinenbauschulen neu aufzunehmenden Schüler S. 38.
- VI. **Nichtamtliches:** Bücherchau S. 39.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Im Ministerium für Handel und Gewerbe ist der Ministerialdirigent Schulze zum Ministerialdirektor ernannt worden.

Der Gewerberat Marczinowski in Magdeburg ist zum 1. Februar d. J. nach Wandsbek versetzt und mit der Ver-

waltung des dortigen Gewerbeaufsichtsamts beauftragt worden.

Der Lehrer Dipl.-Ing. Jahn in Deutsch-Krone ist zum Studienrat an der Staatlichen Baugewerkschule in Deutsch-Krone ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. S. vom 27. Januar 1926 Nr. III 306, I 891, I G 142, betr. Verwaltungsgebühren.

Die Gebühren für die Amtshandlungen auf Grund der demnächst zu erlassenden neuen Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen (Mineralöl-Verkehrs-Verordnung), deren Entwurf durch die Erlasse vom 15. September 1925 — III 7083/I G 1808/V a 9483 M. f. S.; II D 1332 M. d. S. — und vom 8. Dezember 1925 — III 9875/I G 2339/V a 12641/V b 7. 15. 3763 M. f. S.; II D 1332 III M. d. S. —

bekannt gegeben ist, können nicht mehr nach Nr. 46 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für die Handels- und Gewerbeverwaltung vom 26. Mai 1924 (SMBl. S. 159), 25. Februar 1925 (SMBl. S. 39) bzw. nach Tarif Nr. 39 der Berggebührenordnung vom 24. Oktober 1924 (SMBl. S. 281) in der durch den Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 15. August 1925 — II C 2233 II — abgeänderten Fassung (PrBefBl. S. 181) bemessen werden, da diese Tarifstellen nur Amtshandlungen betreffen, die sich auf die Polizeiverordnung von 1902 (Normalentwurf vom 28. August 1902 — SMBl. S. 336 —) stützen. Da zurzeit Erwägungen über eine allgemeine Neuregelung der Gebührentarife schweben, habe ich von einer Neufassung der Nr. 46 bzw. 39 einstweilen Abstand genommen.

Bis auf weiteres sind die Gebühren für die nach der neuen Mineralöl-Verkehrs-Verordnung vorzunehmenden Amtshandlungen auf Grund von Nr. 3 des Tarifs zur allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 29. Dezember 1923 (GS. 1924 S. 1) und vom 3. Januar 1925 (GS. S. 1) zu erheben. (Vgl. Erlaß des Herrn Preussischen Finanzministers vom 15. August 1925 — II c 2233 II — PrBefBl. S. 181.)

Im Rahmen der Tarifstelle Nr. 3 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ersuche ich im einzelnen folgende Gebühren zu erheben:

| Gebührenpflichtige Amtshandlung | Gebühr R.M. |
|--|----------------|
| a) Erlaubnis zur Lagerung von Mineralölen: | |
| 1. durch Ortspolizeibehörden bzw. Bergrevierbeamte (PolWD, entsprechend dem durch Erlasse vom 15. September und vom 8. Dezember 1925 mitgeteilten Normalentwurf — SMBl. 1925 S. 233 und 1926 S. 3 — (§ 7, § 12 Absf. (3)) | 15—30 |
| 2. durch Landespolizeibehörden bzw. Oberbergämter (§ 8, § 12 Absf. (4), § 14 Absf. (3) a. a. D.) | 30—60 |
| b) Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften über den Verkehr mit Mineralölen (§ 18 a. a. D.) | 10—60 |
| c) Allgemeine Anerkennung | |
| 1. bestimmter Bauarten von Lagerungsanlagen, Zapfständern und Straßentankwagen als solche, die den Bedingungen der PolWD. und der Grundsätze für Wegfall der Schutzstreifen genügen (Ziff. 2 der Anlage zu § 3 Absf. (1) a. a. D.) | 100—150 |
| 2. von Einzelheiten an Lagerungsanlagen, Zapfständern, Straßentankwagen und von Lampen für Mineralöllager (Ziff. 2 der Anlage zu § 3 Absf. (1) a. a. D.) | 20—100 |

Dazu bemerke ich noch folgendes:

Wenn die Bauart der Lagerungsanlage (und des Zapfständers) bereits allgemein anerkannt ist, so sind grundsätzlich die vorgesehenen Mindestbeträge zu erheben. Höhere Gebühren sollen in der Regel nur dann erhoben werden, wenn die Prüfung ein besonderes Maß von Arbeit oder Kosten erfordert.

Die Festsetzung von Gebühren für Prüfungen gemäß Abschnitt III der Grundsätze für die technische Durchführung der Mineralöl-Verkehrs-Verordnung bleibt der freien Vereinbarung des Herstellers oder Besitzers der Anlage mit dem Sachverständigen überlassen.

Abdrucke für die Gewerbeaufsichtsbeamten bzw. für die Oberbergämter sind beigelegt.

J. M.: von Meyeren.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und an die Oberbergämter.

Erl. d. M. f. S. vom 19. Januar 1926 Nr. III a 100, betr. Steuerpflicht der Vergütungen der Vorsitzenden und Beisitzer der Schlichtungsausschüsse und arbeitsgerichtlichen Kammern.

Mit Beziehung auf die Runderlasse vom 28. Januar 1924 — III a 192 — (SMBl. S. 64) und 26. Mai 1924 — III a 1341 — Ziff. VIII (PrBefBl. S. 198/200). Eine Anlage.

Das nachstehend abgedruckte Rundschreiben des Herrn Reichsarbeitsministers vom 7. Januar 1926 — III A 8715/25 — ist zu beachten.

Die Neuregelung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1926 in Kraft. Die Herren Regierungspräsidenten (in Berlin: den Herrn Oberpräsidenten) ersuche ich, im Rahmen der Befugnisse als Aufsichtsbehörde der Schlichtungsausschüsse die ordnungsmäßige Durchführung des Steuerabzugs zu überwachen.

Abdrucke für die Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse und arbeitsgerichtlichen Kammern sind angeschlossen.

J. M.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Berlin-Charlottenburg.

Abchrift.

Der Reichsarbeitsminister.

Berlin, den 7. Januar 1926.

Nach Ziffer VIII meines Rundschreibens vom 15. Mai 1925 — III A 3611 — (RArbBl. 1924 Nr. 11 S. 203 des amtlichen Teils und RBefBl. 1924 S. 166 Nr. 918) ist ein Viertel der Monatsvergütung oder der Sitzungsgebühr der nebenamtlich tätigen Vorsitzenden von Schlichtungsausschüssen als Aufwandsentschädigung anzusehen und deswegen steuerfrei. Außerdem ist bestimmt, daß der steuerpflichtige Teil nicht nur von Monatsvergütungen, sondern auch von Sitzungsgebühren durch Steuerabzug vom Arbeitslohn zur Besteuerung heranzuziehen ist. Diese Regelung weicht nach einer Mitteilung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 19. Dezember 1925 — I B 21 998 — von den Grundsätzen ab, die von ihm bereits seit Mitte des Jahres 1924 bei der Festsetzung derartiger Vergütungen einheitlich durchgeführt worden sind. Danach wird höchstens ein Fünftel der Monatsvergütungen und Sitzungsgebühren als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes angesehen. Ferner wird der steuerpflichtige Teil (vier Fünftel) nur bei Monatsvergütungen durch Lohnsteuerabzug zur Steuer herangezogen, weil nur in diesen Fällen ein Dienstverhältnis angenommen wird. Sitzungsgebühren werden dagegen nicht als Bezüge aus einem Dienstverhältnis angesehen. Soweit sie steuerpflichtig sind (vier Fünftel), gelten sie als Einkünfte im Sinne des § 35 des Einkommensteuergesetzes, die nicht dem Steuerabzug unterliegen, sondern durch Veranlagung zur Besteuerung heranzuziehen sind.

Zur Herbeiführung einer einheitlichen Regelung der Steuerpflicht wird daher Ziffer VIII meines Rundschreibens vom 15. Mai 1925 — III A 3611 — wie folgt abgeändert:

„VIII. Von der Monatsvergütung oder der Sitzungsgebühr nebenamtlich tätiger Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden ist ein Fünftel als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes anzusehen und deswegen steuerfrei. Der übrige Teil (vier Fünftel) unterliegt der Besteuerung, und zwar bei Monatsvergütungen durch Steuerabzug, bei Sitzungsgebühren auf dem Wege der Veranlagung. Erhält ein Vorsitzender neben der Sitzungsgebühr noch ein besonderes Reisetagegeld, so unterliegt die volle Sitzungsgebühr, dagegen nicht das Reisetagegeld der Einkommensteuer auf dem Wege der Veranlagung.

Die Aufwandsentschädigung der Reisiger ist von der Einkommensteuer befreit.

Diese Regelung tritt am 1. Februar 1926 in Kraft.“

J. M.: (Unterschrift.)

An die Landesregierungen.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Industrie- und Handelskammer zu Stettin.

Durch Erlass vom 20. d. Mts. ist die Umwandlung der Korporation der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin unter gleichzeitiger Auflösung der Industrie- und Handelskammer zu Swinemünde in eine Industrie- und Handelskammer mit dem Sitze in Stettin

genehmigt worden. Sie führt den Namen Industrie- und Handelskammer zu Stettin. Ihr Bezirk umfaßt den Regierungsbezirk Stettin, also auch den Bezirk der bisherigen Industrie- und Handelskammer Swinemünde. Die Zahl der Mitglieder ist auf 37 festgesetzt. Die Konstituierung der neuen Industrie- und Handelskammer wird demnächst erfolgen. Damit hat die letzte Korporation der Kaufmannschaft zu bestehen aufgehört.

2. Handelsverkehr.

Ermächtigung zur Ausstellung von Lagerscheinen.

Die staatliche Ermächtigung*) zur Ausstellung von Lagerscheinen ist am 14. Januar 1926 der Firma Koch & Co. in Duisburg erteilt worden.

3. Schifffahrtsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. H. vom 22. Januar 1926 Nr. Va 602, betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes.

Das Seeamt zu Hamburg hat durch seinen Spruch vom 31. Dezember 1925, betreffend die Strandung des Fischdampfers „Siegfried“, dem Führer dieses Fahrzeuges, Schiffer auf kleiner Fahrt und Inhaber eines Befähigungszeugnisses zum Führer von Fahrzeugen in mittlerer Hochseefischerei, Heinrich Conrad Rath's, geb. am 1. Januar 1890 zu Cuxhaven, die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes entzogen.

Das Befähigungszeugnis des Genannten zum Schiffer auf kleiner Fahrt ist von dem Regierungspräsidenten zu Stade vom 17. Dezember 1920, das zum Führer von Fahrzeugen in mittlerer Hochseefischerei von dem Regierungspräsidenten in Schleswig am 26. März 1924 ausgestellt.

J. A.: Gohlke.

An den Herrn Oberpräsidenten — Wasserbaudirektion — in Stettin und die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg i. Pr., Marienwerder, Schleswig, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Düsseldorf und Köln.

Erl. d. M. f. H. vom 22. Januar 1926 Nr. Va 770, betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes.

Zur Anschluß an den Erlaß vom 15. Dezember v. J. — Va 13813 — (SMBl. 1926 S. 4).

Dem Führer des Fischdampfers „Hans von Brühner“, Kapitän Wilhelm Kaiser, ist auch sein Befähigungszeugnis zum Schiffer auf kleiner Fahrt, ausgestellt in Stade am 23. März 1908, entzogen worden.

J. A.: Gohlke.

An den Herrn Oberpräsidenten — Wasserbaudirektion in Stettin und die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg i. Pr., Marienwerder, Schleswig, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Düsseldorf, Köln.

Erl. d. M. f. H. vom 27. Januar 1926 Nr. III 11118/25, IV 576, Va —. betr. Druckschriften für Rauffahrteischiffe.

Die Druckschrift „Steinkohlenladungen in Rauffahrteischiffen nebst 2 Anhängen: 1. Verschiffung von Braunkohle und 2. Behandlung von Bunkerkohle“ ist im Auftrage des Reichswirtschaftsministeriums neu bearbeitet worden und kann von der Reichsdruckerei in Berlin SW 68, Oranienstraße 91, zum Preise von 0,20 R.M. bezogen werden. Die Schrift soll nach den neuen Unfallverhütungsvorschriften der Seeverufsgenossenschaft (Anmerkung zu § 104) auf jedem Kohlen aufnehmenden Schiff vorhanden sein.

Ich beabsichtige, den Musterungsbehörden, den Seefahrtsschulen sowie den Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen zur kostenfreien Verteilung an die Führer, Steuer-

*) Wegen der weiteren Ermächtigungen vgl. SMBl. von 1925 S. 196.

leute und Maschinisten der zum Kohlentransport dienenden deutschen Rauffahrteischiffe die erforderlichen Abdrucke zu überweisen. Ich ersuche Sie, den erforderlichen Bedarf beschleunigt bei mir anzumelden.

J. B.: Dönhoff.

An den Herrn Oberpräsidenten (Wasserbaudirektion) in Stettin und an die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg i./Pr., Marienwerder, Stettin, Schleswig, Stade, Aurich, Osnabrück, Lüneburg, Köln und Düsseldorf.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Erl. d. M. f. S. vom 14. Januar 1926 Nr. III 81, betr. Azetylenentwickler, die nach der früheren Azetylenverordnung zugelassen und abgestempelt sind.

Einer an die Regierungen der Länder gerichteten Bitte des Deutschen Azetylenauschusses entsprechend ersuche ich, bei den nach der früheren Azetylenverordnung zugelassenen Azetylenentwicklern folgendermaßen zu verfahren:

- A. Nach der früheren Verordnung zugelassene und abgestempelte J- oder A-Apparate
 - I. sind, wie die neuen J-Apparate, freizügig bei Verlegung innerhalb des Betriebes und bei vorübergehender Inbetriebsetzung (vgl. § 2 Abs. 1 der Azetylenverordnung) im Bezirk anderer Ortspolizeibehörden. Voraussetzung für solche Freizügigkeit bildet das Vorhandensein der ersten Abnahmebescheinigung, die für solche Entwickler also an die Stelle des Abstempelungsscheines treten würde;
 - II. müssen bei der Ortspolizeibehörde unter Vorlegung der Abnahmebescheinigung angemeldet werden (vgl. § 21 Abs. IV a. a. O.), wenn sie an einen anderen Besitzer (Betrieb) übergehen, oder wenn sie in einem anderen Betriebe desselben Besitzers nicht nur vorübergehend aufgestellt werden.

Alle J- und A-Apparate, die nach ihrer Abnahme irgendwie wesentlich verändert worden sind, können nicht mehr als zugelassene Entwickler behandelt werden; sie sind dann in jedem Falle erneut abzunehmen.

B. Entwickler mit einem Systemzeugnis des Deutschen Azetylenvereins und Entwickler ohne Zeugnis, die am Aufstellungsort vom zuständigen Sachverständigen abgenommen worden sind, bedürfen bei jeder Verlegung einer erneuten Abnahme.

C. Abgestempelte Kleinentwickler und Jackeln alter Art bleiben wie bisher von jeder Anmelde- und Abnahmeverpflichtung befreit, solange wesentliche Veränderungen an ihnen nicht vorgenommen werden.

Abdrucke für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind beigelegt.

Die Dampfkesselüberwachungsvereine werden besonders benachrichtigt.

J. A.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und zur Kenntnis an den Zentralverband der Preussischen Dampfkesselüberwachungsvereine in Wernigerode a. S.

2. Dampfkesselwesen.

Erl. d. M. f. S. vom 26. Januar 1926 Nr. III 710, I G 158, betr. regelmäßige Untersuchungen von Dampfkesseln (§ 31 Abs. VII und § 36 Abs. IV der Kesselanweisung).

Zur Behebung mehrfach aufgetauchter Zweifel hinsichtlich der Untersuchung von Dampfkesseln teile ich Folgendes mit:

1. Zu § 31 Abs. VII Prüfungsfristen nach Außerbetriebsetzung.

Zu falschen Schlüssen führt die mehrfach versuchte Auslegung des § 31 Abs. VII unter Zuhilfenahme von Abs. VI Satz 2 Teil 2: „sie (die Prüfungsfristen) können vom Tage der letzten gleichartigen Untersuchung ab gerechnet werden, wenn dadurch die Gesamt-

zahl der Revisionen von der Abnahme an gerechnet nicht vermindert wird". Abs. VII ist ohne Berücksichtigung dieses Satzes folgendermaßen auszulegen:

- a) Satz 1 gilt für Außerbetriebsetzungen bis zur Dauer von zwei Jahren. Er wird leichter verständlich, wenn man die Worte: „bis zur Dauer von zwei Jahren“ unmittelbar hinter die ersten neun Worte setzt: „Wenn ein Kessel auf die Dauer mindestens eines Jahres bis zur Dauer von zwei Jahren vollständig außer Betrieb gesetzt und dem zuständigen Kesselprüfer entsprechende Anzeige gemacht wird, so ist die Zeit des angemeldeten Stillstandes bei Berechnung der Prüfungsfristen außer Ansatz zu bringen.“

Beispiel 1: Die erste technisch-polizeiliche Abnahme eines im staatlichen Auftrage zu überwachenden Dampfkessels ist 1920, die erste innere Untersuchung ist 1924 ($1920 + 4$) vorgenommen worden. Eine innere Untersuchung verbunden mit Wasserdruckprobe würde 1928 ($1920 + 8$) fällig sein. Jedoch soll der Kessel für volle zwei Jahre (1926 und 1927) außer Betrieb gemeldet und erst 1928 wieder in Betrieb genommen werden. Dann ist die innere Untersuchung verbunden mit Wasserdruckprobe erst 1930 ($1920 + 2 + 8$), die folgende innere Untersuchung 1934, die folgende Wasserdruckprobe 1938 auszuführen, und so fort.

- b) Abs. VII Satz 3 lautet: „Nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als zweijähriger Dauer darf der Betrieb erst nach Vornahme einer inneren, mit Wasserdruckprobe verbundenen amtlichen Untersuchung wieder eröffnet werden.“ Dieser Satz ist unabhängig von dem vorhergehenden Satz 1 auszulegen. Er würde zweckmäßig auch äußerlich schärfer von ihm getrennt werden.

Beispiel 2: Die erste technisch-polizeiliche Abnahme ist 1920, die erste innere Untersuchung 1924 vorgenommen worden. Eine innere Untersuchung verbunden mit Wasserdruckprobe würde 1928 fällig sein. Jedoch wird der Kessel nach Fristung gemäß § 49 Abs. 3 G.D. für volle drei Jahre (1928, 1929 und 1930) außer Betrieb gesetzt. Die Wiederinbetriebnahme (im Jahre 1931) darf dann gemäß § 31 Abs. 7 Satz 3 der Kesselanweisung erst nach einer inneren Untersuchung verbunden mit Wasserdruckprobe erfolgen. Vom Zeitpunkt dieser Untersuchung ab können unter Berücksichtigung von § 31 Abs. VI letzter Satz letzter Teil a. a. O. die Prüfungsfristen neu berechnet werden; eine innere Untersuchung ist also 1935 ($1931 + 4$), eine innere Untersuchung und Wasserdruckprobe 1939 ($1931 + 8$) vorzunehmen, und so fort.

Beispiel 3: Wird abweichend von Beispiel 2 keine Fristung erteilt, so erlischt die Genehmigung nach einem Stillstand von mindestens drei vollen Jahren (1928, 1929 und 1930) gemäß § 49 Abs. 3 G.D. im Jahre 1931; vor der Wiederinbetriebnahme ist eine Neugenehmigung und eine technisch-polizeiliche Abnahme nach Vauprüfung und Wasserdruckprobe (vgl. § 12 Abs. 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen) erforderlich. Wird die Abnahme 1931 vorgenommen, so laufen von diesem Zeitpunkt ab die Prüfungsfristen gemäß § 31 Abs. VI Satz 2 Teil 1 der Kesselanweisung, wie in Beispiel 2 (innere Untersuchung 1935, innere Untersuchung und Wasserdruckprobe 1939 und so fort).

Da Dampfkessel auch bei Nichtbenutzung infolge unsachgemäßer Pflege erheblich beschädigt werden können, machen die Kesselprüfer die Kesselbesitzer vielfach auf die erforderlichen Schutzmaßnahmen aufmerksam. Bei den außerordentlichen Untersuchungen nach längeren Außerbetriebsetzungen haben die Kesselprüfer ihr besonderes Augenmerk auf etwa inzwischen eingetretene Schäden an den Kesseln zu richten.

2. Zu § 36 Abs. IV Satz 1, erstmalige Hinausschiebung der Untersuchungsfristen bei regelmäßig unterbrochenen (Saison- oder Kampagne-) Betrieben.

Satz 1 lautet: „Bei Anlagen, deren Betrieb nur zu gewisser Zeit im Jahre unterbrochen werden kann, ist diese, unbeschadet einer dadurch beim ersten Male bedingten Hinausschiebung der Untersuchung zu wählen.“ Diese Hinausschiebung kann vom Kesselprüfer selbstständig — ohne besondere Genehmigung gemäß § 28 Abs. III — vorgenommen werden. Sie muß im Jahresbericht des Kesselprüfers, ebenso wie in den Fällen des § 31 Abs. VI, begründet werden. In der Regel wird sich die Notwendigkeit einer Hinausschiebung schon kurze Zeit nach der Inbetriebnahme, also spätestens bei der ersten inneren Untersuchung, herausstellen. Ist aber der Kessel anfangs zu regelmäßigen Zeiten unter-

sucht worden, und stellen sich die in Satz 1 erwähnten Schwierigkeiten (Unmöglichkeit einer Betriebsunterbrechung zu den bisherigen regelmäßigen Prüfungszeiten) erst später ein, so kann bei guter Beschaffenheit des Kessels die erstmalige Hinausschiebung der Untersuchung auch dann noch vom Kesselprüfer selbstständig vorgenommen werden. Falls bei abermaliger Änderung der Betriebsverhältnisse eine weitere erhebliche Hinausschiebung dringend erwünscht und begründet erscheint, ist hierzu eine Genehmigung gemäß § 28 Abs. III erforderlich.

Bei schlechter Beschaffenheit des Kessels kommt eine Hinausschiebung der Fristen nicht in Frage.

(Zusatz zu 1:) Abdrucke zur Verständigung der Oberregierungs- und -gewerberäte, der Regierungs- und Gewerberäte und der Gewerbeaufsichtsämter sind beigelegt.

(Zusatz zu 2:) 420 Abdrucke zur Verständigung der Mitgliedsvereine sind beigelegt.

S. N.: von Mehreren.

- An 1. die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und die Oberbergämter;
2. den Zentralverband der Preussischen Dampfkesselüberwachungsvereine Bernigerode a. S., Harburgstr. 4;
3. die übrigen für die Dampfkesselaufsicht in Frage kommenden Stellen.

Erl. d. M. f. S. vom 28. Januar 1926 Nr. III 9356¹, betr. Anerkennung von Funkenfängern.

Um über die Zulassung von Funkenfängern im Sinne des § 4 Abs. I Ziff. 1 der Polizeiverordnung vom 25. März 1908 (SMBl. S. 131), betreffend Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen, mit den beteiligten Kreisen eine Verständigung zu erzielen, fanden am 21. September 1908 in meinem Ministerium Verhandlungen statt. An diesen nahmen außer den Vertretern des Vereins der Fabrikanten von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten und des Zentralverbandes der Preussischen Dampfkesselüberwachungsvereine auch die Bevollmächtigten der drei Feuerversicherungsverbände teil. Das Ergebnis dieser Verhandlungen wurde den beteiligten Gewesenen Vereinen und Verbänden durch Erlaß vom 3. Oktober 1908 — III 7500 — übermittelt. Diesem Erlaß war eine Tafel mit Zeichnungen von Bauarten der Funkenfänger beigelegt, die bei den Beratungen als wirksame Einrichtungen zur Vermeidung des Funkenauswurfes auf Grund der vorgelegten Prüfungszeugnisse unter Zustimmung der Feuerversicherungsverbände anerkannt waren. Bestimmte Abmachungen über die zukünftige Handhabung des Anerkennungsverfahrens für Funkenfänger wurden bei den Verhandlungen nicht getroffen. Es wurden lediglich allgemeine Gesichtspunkte aufgestellt, nach welchen die mit den Versuchen beauftragten Sachverständigen bei der Prüfung von Funkenfängern zwecks Anerkennung zu verfahren haben. Der Gang des Anerkennungsverfahrens zur allgemeinen Zulassung von Funkenfängern war seither gewöhnlich folgender:

1. Der Antragsteller beantragt beim Ministerium für Handel und Gewerbe die allgemeine Zulassung seines Funkenfängers als wirksame Einrichtung zur Vermeidung des Funkenfluges. Dem Gesuch wird außer genauen Maßzeichnungen stets auch eine eingehende Beschreibung beigelegt, in welcher nicht nur die Bauart des Funkenfängers beschrieben wird, sondern auch genaue Angaben darüber enthalten sein müssen, bei welcher Art von Lokomobilen (Größe und Bauart) die Einrichtung verwendet werden soll.
2. Das Ministerium für Handel und Gewerbe beauftragt den hierfür in Frage kommenden Dampfkesselüberwachungsverein mit der Vornahme eines Vorversuchs zur Prüfung der Einrichtung auf seine Wirksamkeit und fordert Bericht über das Ergebnis.
3. Läßt dieser Bericht die Annahme zu, daß der Funkenfänger wirksam ist, so beauftragt das Ministerium für Handel und Gewerbe einen beamteten Sachverständigen seiner Verwaltung mit der Durchführung des Hauptversuches, zu welchem außer Sachverständigen des Dampfkesselüberwachungsvereins auch Vertreter der Feuerversicherungsverbände hinzugezogen werden.

4. Fällt der Hauptversuch für alle an diesem Beteiligten zufriedenstellend aus, so erfolgt die amtliche Anerkennung des Funkenfängers durch das Ministerium für Handel und Gewerbe.

Das Anerkennungsverfahren zur allgemeinen Zulassung von Funkenfängereinrichtungen wird nach Anhörung und Zustimmung der beteiligten Kreise nunmehr, wie folgt, vereinfacht:

1. Das Anerkennungsgefuch wird in der seitherigen Form an mein Ministerium gerichtet.
2. Der hierfür in Frage kommende Dampffesselüberwachungsverein wird von mir beauftragt, nach Durchführung eines kleinen Vorversuches, falls dessen Ergebnis ihn befriedigt, auch den Hauptversuch unter Hinzuziehung von Vertretern der Feuerversicherungsverbände selbständig durchzuführen. Ich werde den beauftragten Überwachungsverein anweisen, meinem Ministerium so rechtzeitig Mitteilung über den Ort und den genauen Zeitpunkt des geplanten Hauptversuchs zu machen, daß ich einen Beamten meiner Verwaltung zur Teilnahme am Hauptversuch entsenden kann, falls ich die Angelegenheit für besonders wichtig halte.
3. Falls der Hauptversuch nach dem mir eingereichten Berichte alle Beteiligten befriedigt, werde ich die amtliche Anerkennung aussprechen.
4. War das Ergebnis eines Hauptversuches, zu dem ich keinen Beamten entsandt habe, nach Ansicht der Beteiligten unbefriedigend, so soll dem Antragsteller die Möglichkeit bleiben, eine Wiederholung des Hauptversuches bei mir zu beantragen, zu welchem außer den früher Beteiligten auch ein Beamter meiner Verwaltung hinzugezogen wird.

S. A.: von Mehreren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin
und nachrichtlich
an die übrigen für Dampffessel zuständigen Stellen.

3. Arbeiterchutz und Wohlfahrtspflege.

**Erl. d. M. f. S. vom 29. Januar 1926 Nr. III 552, betr. behördliche und tarifliche
Regelung der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe.**

In Ergänzung meines Erlasses vom 18. Februar v. Js. (S. M. B. L. S. 51) ersuche ich, bei Zulassung allgemeiner Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe auf Grund der §§ 105 b Abs. 2 und 105 e G. D. die Beteiligten in geeigneter Weise (z. B. durch einen Hinweis in den Tageszeitungen oder u. U. auch in der Ausnahmegenehmigung selbst) darüber aufzuklären, daß die Genehmigung nur die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit einer sonntäglichen Beschäftigung von Angestellten herbeiführt. Es wird insbesondere klarzustellen sein, daß die etwa in Tarifverträgen enthaltenen Bestimmungen über die Leistung von Sonntagsarbeit für die Tarifbeteiligten ihre Geltung weiter behalten, falls dadurch den Arbeitnehmern ein größeres Maß von Sonntagsruhe gewährleistet wird, als durch die behördliche Regelung, daß aber die tarifvertraglichen Bestimmungen gegenstandslos sind, insoweit sie Sonntagsarbeit über das behördlich zugelassene Maß hinaus vorsehen.

Ich ersuche, die Ortspolizeibehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen. —
Abdrucke dieses Erlasses für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind beigelegt.

S. A.: v. Mehreren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

4. Verkehrsangelegenheiten.

**Erl. d. M. f. S. vom 26. Januar 1926 Nr. V b 6. 15, 3989, betr. Eisen- und Eisenbeton-
Bauwerke der Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen.**

Nachdem die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft — Hauptverwaltung — die alten Vorschriften für die Herstellung von Eisenbauwerken durch neue ersetzt und die „Bestimmungen

des deutschen Ausschusses für Eisenbeton“ auch für Reichsbahnbauten vorgeschrieben hat, ersuche ich die folgenden neuen Vorschriften der Reichsbahn:

1. Grundsätze für die bauliche Durchbildung eiserner Eisenbahnbrücken,
2. Vorschriften für Eisenbauwerke, Berechnungsgrundlagen für eiserne Eisenbahnbrücken,
3. Vorläufige Fertigungsvorschriften für Eisenbauwerke,
4. Vorläufige Vorschriften für die Lieferung von Eisenbauwerken aus hochwertigem Baustahl ST 48,
5. Bestimmungen des deutschen Ausschusses für Eisenbeton, September 1925,
6. Vorschriften für die Überwachung und Prüfung der Brücken, Hallen und Dächer,

auch bei der Prüfung der Bauentwürfe und der Abnahme der Bauten für Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des Erlasses des früheren Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 20. August 1906 — IV A. 18. 358 — (EBl. S. 487) zum Anhalt zu nehmen, soweit nicht für die genannten Bahnen geltende Sondervorschriften dem entgegenstehen.

Bei den Vorschriften zu 4. ist auch die Anordnung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft — Hauptverwaltung — vom 11. März 1925 — 82. D. 4678 —, wonach zum Schutz des Zeichens „H“ auf den Sekköpfen der Nieten aus hochwertigem Stahl (vgl. Abschnitt V der Vorschriften) in den Gegenhaltern eine kleine Ausdrehung vorzusehen ist, zu beachten.

S. N.: Schulze.

An die Reichsbahndirektionen — Kleinbahnaufsicht und Privatbahnaufsicht — in Preußen-Hessen, sowie nachrichtlich

an die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und den Herrn Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Berufsschulen.

Erl. d. M. f. S. vom 22. Januar 1926 Nr. IV 16770/25, betr. die Genehmigung von Satzungen über Berufsschulen.

Bericht vom 23. November 1925 — A. VIII. 1312b —.

Nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung der Berufsschulpflicht, vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 367) ist für die Genehmigung aller die Berufsschulen betreffenden Satzungen, auch der auf Grund des Gewerbelehrerdienstentkommengesetzes erlassenen, der Bezirksausschuß zuständig. Diese Bestimmung führt keine neue Genehmigung ein, sondern überträgt lediglich die Zuständigkeit auf den Bezirksausschuß in den Fällen, in denen die Bestätigung der Satzungen auf Grund der Kreisordnungen dem Preussischen Staatsministerium und auf Grund der Landgemeindeordnung dem Kreisausschuß übertragen ist. Wo also durch das Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (Gesetzsamml. S. 53), dessen Gültigkeitsdauer durch das Gesetz vom 10. November 1925 (Gesetzsamml. S. 157) weiter verlängert ist, die Genehmigung von Satzungen in Fortfall gekommen ist, wird durch § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1923 eine neue Genehmigungspflicht nicht begründet. In Artikel 2 Ziff. 1 des Kriegsgesetzes vom 13. Mai 1918 wird für die Städte die Genehmigung auf Satzungen, die die Bildung oder Zusammenlegung der städtischen Körperschaften betreffen, beschränkt; alle anderen Satzungen bedürfen daher der Genehmigung, solange das Kriegsgesetz besteht nach preussischem Recht nicht. Die Genehmigung von Kreis- und Landgemeindefatzungen ist indessen durch das Kriegsgesetz nicht berührt, für diese kommt somit nach § 10 des Gesetzes vom 31. Juli 1923 der Bezirksausschuß als genehmigende Stelle in Frage.

Anders ist die Rechtslage, wenn die Städte eine Satzung entweder auf Grund des § 120 der Reichsgewerbeordnung allein, durch die bekanntlich nur die dort in Abs. 3 genannten Jugendlichen der Berufsschulpflicht unterworfen werden können, oder in Verbindung mit dem Gesetz vom 31. Juli 1923 erlassen haben. In diesen Fällen bleibt, soweit sich die Satzung auf den § 120 a. a. O. stützt, die Genehmigung des Bezirksausschusses

erforderlich; diese beruht auf § 142 a. a. O., also auf Reichsrecht und kann durch Landesgesetzliche Bestimmungen nicht beseitigt werden. Die Satzungen, bei denen eine Genehmigungspflicht hiernach noch in Frage kommen kann, können nur die Einführung der Berufsschulpflicht und die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs erforderlichen Maßnahmen zum Gegenstande haben. Satzungen über die Erhebung von Schulbeiträgen sind stets auf Grund preußischen Rechts erlassen und bedürfen daher in Städten der Genehmigung, solange das Kriegsgesetz vom 13. Mai 1918 besteht, nicht.

J. N.: Dr. von Seefeld.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Cassel
und zur Kenntnisnahme

an die übrigen Herren Regierungspräsidenten und an das Provinzialschulkollegium für die Provinz Brandenburg und von Berlin, Abteilung III in Berlin-Nichtersfelde.

2. Fachschulen.

Erl. d. M. f. S. vom 14. Januar 1926 Nr. IV 13666¹¹, betr. Vorkenntnisse der in höhere Maschinenbauschulen neu aufzunehmenden Schüler.

Wie mir übereinstimmend aus allen höheren Maschinenbauschulen bekannt geworden ist, entsprechen die Vorkenntnisse der neu aufgenommenen Schüler in der Regel nicht mehr den Voraussetzungen, die bei der Feststellung des Lehrplans dieser Schulen im Erlaß vom 26. Juli 1910 — IV 8942 — maßgebend waren. Ein Grund hierfür ist außer anderem zweifelsohne noch in den Nachwirkungen der Kriegsverhältnisse auf die Vorbildung der Schüler zu suchen. Daneben ist aber nicht zu verkennen, daß die jetzt zur Regel gewordene Ausdehnung der praktischen Tätigkeit auf drei Jahre und mehr das auf der vorbereitenden Schule erworbene mathematische Wissen und Können ungünstig beeinflusst, und zwar um so mehr, je rückhaltloser sich der Praktikant der Verfolgung seines Ausbildungszieles hingeeben hat. Die Einführung einer Aufnahmeprüfung zum Nachweise ausreichender mathematischer Vorkenntnisse würde diesen Verhältnissen erst dann gerecht werden können, wenn alle Praktikanten Gelegenheit gehabt hätten, sich auf diese Prüfung vorzubereiten; das ist vorläufig nicht der Fall. Ich werde deshalb bis auf weiteres von dieser Maßnahme, gegen die übrigens auch andere gewichtige Gründe sprechen, absehen.

Dagegen halte ich es für erfolgversprechend, wenn die Schulen die Praktikanten schon frühzeitig auf die Bedeutung ausreichender mathematischer Vorkenntnisse für den erfolgreichen Besuch der Schulen eindringlich hinweisen und ihnen Mittel an die Hand geben, ihren Wissensstand darin zu beseitigen und erforderlichenfalls zu vermehren. Die in meinem Erlaß vom 14. Dezember 1925 — IV 17660 — angegebenen Maßnahmen werden die Schulen mit den künftigen Schülern in dauernde Verbindung bringen. Es besteht daher die Möglichkeit, sie, wie in Dingen ihrer praktischen Ausbildung, auch in der hier in Frage stehenden Richtung zu beeinflussen und zu fördern. In vielen Fällen wird es genügen, sie zur regelmäßigen Teilnahme an etwa bestehenden mathematischen Unterrichtslehrgängen außerhalb ihrer praktischen Arbeitszeit zu veranlassen und sich darüber Besuchsbescheinigungen vorlegen zu lassen. Wo solche Lehrgänge nicht vorhanden sind, wird die Schule versuchen müssen, zu der erforderlichen Beschäftigung mit mathematischen Wiederholungsaufgaben selbst Gelegenheit zu geben, etwa in der Weise, daß sie regelmäßig — vielleicht unter Bezugnahme auf ein geeignetes Lehrbuch oder eine Aufgabensammlung — Aufgaben stellt und sich die Lösungen vorlegen läßt. Es kann sich dabei natürlich nicht um einen eigentlichen Fernunterricht handeln, dessen Durchführung die Schule zu sehr belasten würde, sondern lediglich um eine lose Form der Anleitung, die bei zweckmäßiger Handhabung sich doch als wertvoll erweisen kann. Dabei werden sich auch vorhandene Lücken im Wissen und mangelnde Übung sehr bald feststellen lassen, denen sich durch Stellen geeigneter Aufgaben vielfach abhelfen lassen wird. Gegebenenfalls wird die Zuhilfenahme von Privatunterricht dringend anzuraten sein. Das Letztere wird sich besonders bei solchen Praktikanten empfehlen, deren Schulabgangszeugnis nicht genügende Noten in Mathematik aufweist.

Praktikanten, die auf die Anregungen und Bemühungen der Schule in der hier angegebenen Richtung nicht oder nur lässig eingegangen sind, können bei der Aufnahme

unter Angabe des Grundes übergangen werden, falls sich ihre Kenntnisse bei einer Nachprüfung als unzureichend erweisen.

Über den Erfolg dieser Maßnahmen sehe ich einem Berichte zum 1. Mai 1927 entgegen.

. . . . Überdruck(e) ist (sind) beigelegt.

J. B.: Dönhoff.

In die Herren Regierungspräsidenten, in deren Bezirken staatliche höhere Maschinenbau-
schulen gelegen sind, und an das Provinzial-Schulkollegium, Abt. III, in Berlin-
Lichterfelde.

VI. Nichtamtliches.

Bücherchau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrag herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Weg und Ziel. Literarischer Anschauungsstoff für den Unterricht der Bürger- und Lebenskunde. Herausgegeben von Gewerbeoberlehrer Walter Kresting unter Mitarbeit der Gewerbelehrerinnen L. Berrek, E. Rehbein und der Handelsoberlehrerin G. Schönwald. Hermann Hillger Verlag, Berlin W 9. Preis 15 *R.M.*

Schaffensfreude und Lebenskunst. Ein Handbuch für aufstrebende Menschen, insbesondere für junge Männer aus Industrie, Handel und Gewerbe zu fröhlichem Schaffen und straffer Berufstüchtigkeit; ein Wegweiser durch die Wirrnisse jugendlichen Gemütslebens zu sittlicher Kraft und gutem Lebenserfolg. Von Ludwig Schwent-Verlag Holland & Josenhans in Stuttgart. Preis 6 *R.M.* Bei Sammelbestellungen und Abnahme von mindestens 10 Stück ermäßigt sich der Preis auf 5,50 *R.M.*

Bauordnung für die Stadt Berlin vom 3. November 1925 mit Sachregister und Anhang, enthaltend wichtige ergänzende Erlasse, Verordnungen und Gesetze. Von Max Hahn. Verlag Max Galle, Berlin 17.

Schriften der Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege. Heft 1. Das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925. Für die Praxis der Wohlfahrtspflege. Von Dr. H. Philipshorn. Berlin 1925.

Angestelltenversicherungsgesetz. Textausgabe. V. Aufl. Von Dr. Heinz Jäger, München. C. S. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1926.

Carl Gehmanns Verlag in Berlin W 8.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W 8.
